



EINWOHNERGEMEINDE GUGGISBERG

Dorf, 3158 Guggisberg, Tel. 031/735'51'29
gemeinde.guggisberg@bluewin.ch
Fax 031/735'55'17
www.gemeinde-guggisberg.ch

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 11 des Organisationsreglementes (OgR) vom 05. März 2004 folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt

(Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998)

Art. 1

Grundsatz/Zweck

¹Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art.18 des Bestattungs- und Friedhofreglementes).

²Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 – 30 Jahren.

Art. 2

Bemessung

¹Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

²Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.

³Der Gemeinderat legt die Gebühr in der Verordnung über den Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihengräbern, Urnengräbern und Gemeinschaftsgrab.

Art. 3

Rechnungs-
wesen

¹Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

²Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.

³Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Art. 4

Bisherige
Zahlungen;
Übergangsregelung

¹Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

²Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Art. 5

Streitigkeiten

¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

²Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Das Reglement tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Guggisberg, 09. Februar 2015

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hanspeter Schneiter

Ueli Gafner

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Gebührenreglement nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 19. Februar 2015 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 24. März 2015

Der Gemeindegeschreiber

Ueli Gafner

